

## **Gebührensatzung Schul- und Kitaspeisung Zingst**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit §§ 39, 110 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, mehrfach geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Zingst unterhält für die kommunale Kindertagesstätte und die Regionale Schule mit Grundschulteil eine Küche.

### **§ 2 Durchführung der Schulspeisung**

Die Schulspeisung erfolgt vor Ort im Speisesaal der Schulküche der Regionalen Schule mit Grundschulteil Zingst.

### **§ 3 Teilnehmerkreis**

- (1) Die Schulküche steht allen Schülern der Regionalen Schule mit Grundschulteil Zingst ab der 1. Klassenstufe offen.
- (2) An der Kitaspeisung können alle Kinder der Kindertagesstätte „Muschelsucher“ entsprechend der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang teilnehmen.
- (3) Am Mittagessen können zudem von Pflegediensten betreute Personen teilnehmen.

### **§ 4 Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an der Schul- und Kitaspeisung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Die Schüler nach § 3 Abs. 1 und die Erwachsenen nach § 3 Abs. 3 werden an den Kosten für die Mittagsverpflegung pro Portion beteiligt. In den übrigen Fällen erfolgt die Kostenbeteiligung durch einen Pauschalbetrag entsprechend der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang.
- (3) Die Gebühren können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung mit einer unbilligen Härte verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Zingst, den 30.03.2017

Kuhn, Bürgermeister - Siegel -

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### Anlagen:

Gebührenhöhe (Anlage 1)